

– Eingangsstempel –

Beschäftigung für einen Arbeitgeber in mehreren Mitgliedstaaten

Antrag zur Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

1. Angaben zum Arbeitnehmer

Vorname		Familien-/Nachname		<input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum		Geburtsort		<input type="checkbox"/> männlich
Staatsangehörigkeit		Versicherungsnummer		
Straße und Hausnummer		Ländercode	Postleitzahl	Wohnort (Lebensmittelpunkt)
Telefonnummer		E-Mail-Adresse		

2. Angaben zum Arbeitgeber

Name oder Firma		Beitragskontonummer		
Rechtsform		Firmenbuchnummer		
Straße und Hausnummer		Ländercode	Postleitzahl	Ort
Telefonnummer		E-Mail-Adresse		
Der Arbeitgeber ist dem folgenden Wirtschaftssektor zugehörig:				
<input type="checkbox"/> Landwirtschaft, Jagd, Fischerei	<input type="checkbox"/> Dienstleistungssektor:			
<input type="checkbox"/> Bau	<input type="checkbox"/> Groß- und Einzelhandel			
<input type="checkbox"/> Industrie	<input type="checkbox"/> Beherbergung, Gaststätten			
<input type="checkbox"/> Sonstiger Sektor	<input type="checkbox"/> Finanzen, Versicherungen, Immobilien, Leasing			
	<input type="checkbox"/> Verkehr, Nachrichtenübermittlung			
	<input type="checkbox"/> Gesundheit, Veterinär, Soziales			

3. Angaben zur Beschäftigung

Der Arbeitnehmer ist beim Arbeitgeber beschäftigt seit:	_____
Art der Tätigkeit, die der Arbeitnehmer ausübt:	_____
Der Arbeitnehmer ist Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn der Arbeitnehmer Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung ist, geben Sie bitte den Mitgliedstaat an, in dem sich seine Heimatbasis im Sinne von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 befindet:	

3.1. Beschäftigung in Österreich

Der Arbeitnehmer ist für den Arbeitgeber auch in Österreich tätig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gemessen an der Arbeitszeit und am Arbeitsentgelt, ist der Arbeitnehmer mit einem Anteil von mindestens 25 % seiner gesamten Erwerbstätigkeit in Österreich tätig.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3.2. Beschäftigungsstaaten

Der Arbeitnehmer wird für den Arbeitgeber in den folgenden Staaten tätig sein:			
<input type="checkbox"/> Belgien	<input type="checkbox"/> Irland	<input type="checkbox"/> Malta	<input type="checkbox"/> Schweiz
<input type="checkbox"/> Bulgarien	<input type="checkbox"/> Island	<input type="checkbox"/> Niederlande	<input type="checkbox"/> Slowakei
<input type="checkbox"/> Dänemark	<input type="checkbox"/> Italien	<input type="checkbox"/> Norwegen	<input type="checkbox"/> Slowenien
<input type="checkbox"/> Deutschland	<input type="checkbox"/> Kroatien	<input type="checkbox"/> Österreich	<input type="checkbox"/> Spanien
<input type="checkbox"/> Estland	<input type="checkbox"/> Lettland	<input type="checkbox"/> Polen	<input type="checkbox"/> Tschechien
<input type="checkbox"/> Finnland	<input type="checkbox"/> Liechtenstein	<input type="checkbox"/> Portugal	<input type="checkbox"/> Ungarn
<input type="checkbox"/> Frankreich	<input type="checkbox"/> Litauen	<input type="checkbox"/> Rumänien	<input type="checkbox"/> Vereinigtes Königreich
<input type="checkbox"/> Griechenland	<input type="checkbox"/> Luxemburg	<input type="checkbox"/> Schweden	<input type="checkbox"/> Zypern

3.3. Dauer der Beschäftigung in mehreren Staaten

Die Beschäftigung in mehreren Staaten ist vertraglich befristet:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in mehreren Staaten:	_____	
	Beginn	Ende

4. Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt ausdrücklich, alle Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben. Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Angaben sowohl in Österreich als auch im Beschäftigungsstaat von den zuständigen Behörden kontrolliert werden. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, kann die ausgestellte Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck „PD A1“ bzw. „E 101 AT“) auch rückwirkend widerrufen werden. In einem solchen Fall wären die anzuwendenden Rechtsvorschriften anhand der tatsächlichen Verhältnisse neu festzustellen. Der Antragsteller verpflichtet sich, den zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträger umgehend über Änderungen in Bezug auf die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers (zB Wechsel des Arbeitgebers, Verlegung des Lebensmittelpunktes, Änderung des Arbeitsumfanges, Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit) zu informieren.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel des Antragstellers